

**Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden,
für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer
integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b oder c TVdS-L gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung³,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁴ _____ – folgender

Ausbildungs- und Studienvertrag

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnungen, Gliederung sowie Ziel des dualen Studiums

- (1) Die studierende Person absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.
- (2) Im Ausbildungsteil wird die studierende Person in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf⁵
- zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) ausgebildet; in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann wird der Vertiefungseinsatz⁶ in der
 - allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen

- allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
 - allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
 - pädiatrischen Versorgung
 - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung durchgeführt.⁷
- zur Anästhesietechnischen Assistentin/zum Anästhesietechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)
 - zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz
 - zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) ausgebildet.
- (3) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang _____ an _____ durchgeführt. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad _____ ab.
- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der integrierten Ausbildung nach Absatz 2 ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan.⁸

§ 2

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am _____ und endet am _____, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS-L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung vorzeitig endet. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die integrierte Ausbildung endet am _____. Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c TVdS-L kann die integrierte Ausbildung verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten⁹
- sechs Monate
 - vier Monate

des Vertragsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. b und c TVdS-L). Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 in für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

- (2) Für das Vertragsverhältnis gelten ferner
- das in § 1 Abs. 2 genannte Berufegesetz und:¹⁰
 - die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV),
 - die Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV),
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-AprV),
 - die im anliegenden Ausbildungs- und Studienplan aufgeführte/-n Studien- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen,
 - der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie
 - die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen
- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechte und Pflichten der studierenden Person

- (1) Die studierende Person hat die Rechte¹¹ wie die Beschäftigten
- der ausbildenden Einrichtung
 - der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Einrichtung¹²
- im Sinne von¹³
- § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.¹⁴
- (2) Die studierende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der studierenden Person während des Ausbildungssteils nach
- § 17 PflBG
 - § 28 ATA-OTA-G
 - § 14 NotSanG
- bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungssteils nach den für die Beschäftigten¹⁵
- der ausbildenden Einrichtung
 - der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Einrichtung¹⁶
- maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVdS-L). Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich des Ausbildungssteils bei einem Dritten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 TVdS-L). Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden.

- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L).¹⁷
- (3) Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6

Studienentgelt und Übernahme der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Studienzulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L beträgt zurzeit:¹⁸

im ersten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro.

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von zurzeit 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.

- (2) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die studierende Person bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L in Höhe von zurzeit _____ Euro.¹⁹
- (3) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester _____ Euro.
- (4) Das monatliche Studienentgelt nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVdS-L hat die studierende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung.
- (6) Für berufspraktische Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils, die an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.) stattfinden, sowie für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8a Abs. 1 TVdS-L i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach Maßgabe des § 8a Abs. 2, 4 und 5 TVdS-L gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 4. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (7) Die studierende Person erhält folgende Sachzüge: _____.²⁰
- (8) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die studierende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (9) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L i. V. m. mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:²¹
- | | | | | | |
|-----|-----------|-----|-------------|-------|--------------|
| vom | _____ | bis | 31.12._____ | _____ | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | _____ | _____ | Urlaubstage. |
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils erhält die studierende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Kündigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVdS-L).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 3 Abs. 3 Buchst. a TVdS-L),
 - von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b TVdS-L).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.²² Im Übrigen gilt²³
- § 22 PflBG
 - § 34 ATA-OTA-G
 - § 18 NotSanG.

§ 9

Rückzahlungsgrundsätze²⁴

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 TVdS-L entsteht ein Erstattungsanspruch der ausbildenden Einrichtung gegenüber der studierenden Person.
- (2) Der Erstattungsanspruch setzt sich aus der Studienzulage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L, dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L sowie den übernommenen Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVdS-L zusammen. Die Studienzulage und das Studienentgelt werden als Bruttobetrag bei der Berechnung eines etwaigen Erstattungsbetrages berücksichtigt, d. h., die auf die Studienzulage und das Studienentgelt abgeführte Lohnsteuer, die abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die einbehaltenen Eigenanteile zur Zusatzversicherung werden nicht vom Bruttobetrag abgezogen.

§ 10
Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:²⁵
 _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist²⁶
 von zwei Wochen zum Monatsschluss
 von _____ zum _____
in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der studierenden Person:^{27 28}

(Falls ein Elternteil verstorben ist,
bitte vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)²⁹

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(studierende Person)

.....
(Vormund)

.....
(Schule)³⁰

.....
(verantwortliche Einrichtung
für die praktische Ausbildung)³¹

¹ Dieses Muster ist zu verwenden für Ausbildungs- und Studienverhältnisse mit einer integrierten Ausbildung

- nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG),
- nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G),
- nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG).

- ² Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz schließt der Träger der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungs- und Studienvertrag. Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG (zur Versorgung zugelassene Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) sein,
- die eine Pflegeschule selbst betreiben oder
 - die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben (§ 8 Abs. 2 PflBG).

Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und nach dem Notfallsanitätäergesetz schließt der Ausbildungsträger (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungs- und Studienvertrag. Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz können ausdrücklich auch Schulen oder Dritte Ausbildungsträger sein (§ 26 Abs. 6 Satz 1 ATA-OTA-G).

- ³ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).

- ⁴ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages beispielsweise

- von dem Ergebnis einer Prüfung (z. B. § 11 Abs. 1 PflBG, § 11 Nr. 1 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 2 NotSanG) oder
- von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVdS-L, § 11 Abs. 2 PflBG, § 11 Nr. 3 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 1 NotSanG)

abhängig gemacht werden soll.

Ist die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung, bei Zustimmungserfordernis der Pflegeschule [§ 16 Abs. 6 PflBG] oder bei Zustimmungserfordernis der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung [§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G]), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.

- ⁵ Zutreffendes ankreuzen.

- ⁶ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wird, sind je nach gewähltem Vertiefungseinsatz folgende Hinweise in § 1 Abs. 2 aufzunehmen (§ 59 Abs. 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 PflBG):

„Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart wurde, kann sich die studierende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.“

„Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wurde, kann sich die studierende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Altenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 3 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.“

Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungs- und Studienvertrag und der Ausbildungs- und Studienplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV). Für die Ausübung des vorgenannten Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 und 3 PflBG wird auf das hierzu zur Verfügung gestellte Änderungsvertragsmuster verwiesen.

- ⁷ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass die Teilnahme an dem ausgewählten Vertiefungseinsatz nicht von der ausbildenden Einrichtung einschließlich deren selbst betriebener oder kooperierender Schule selbst ermöglicht werden kann, wird empfohlen, folgenden Satz in § 1 Abs. 2 aufzunehmen.

„Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt die ausbildende Einrichtung im Rahmen des Möglichen über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Schulen sicher, dass die studierende Person den gewählten besonderen Abschluss absolvieren kann. Der studierenden Person ist bekannt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungs- und Studienvertrages die ausbildende Einrichtung nicht verpflichtet ist, bereits einen für die Durchführung des gewählten Vertiefungseinsatzes notwendigen Kooperationspartner verpflichtet zu haben. Der studierenden Person ist auch bekannt, dass sich die kooperierende Einrichtung/Schule auch außerhalb der Standorte der ausbildenden Einrichtung, einschließlich der derzeit selbst betriebenen oder kooperierenden Schule befinden kann. Bietet keine ausbildende Einrichtung/Schule im (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt) den gewählten Vertiefungssatz an oder findet die ausbildende Einrichtung keine geeignete Einrichtung/Schule, ist die ausbildende Einrichtung von ihrer Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes besteht kein Rechtsanspruch der studierenden Person auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Schule im ... (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt).“

- ⁸ Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art sowie die sachliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.

Bei der Erstellung des Ausbildungsplans sind je nach Ausbildungsberuf die Vorgaben

- des Pflegeberufegesetzes i. V. m. der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV),
- des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes i. V. m. der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) oder

-
- des Notfallsanitättergesetz i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)
- zu beachten.
- Im Ausbildungs- und Studienplan sind der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums, die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen und die dem Studium zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnungen anzugeben.
- Im Ausbildungs- und Studienplan werden u. a. die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen und die Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmepflichten der studierenden Person verbindlich festgelegt.
- ⁹ Zutreffendes ankreuzen. Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Notfallsanitättergesetz beträgt die Probezeit derzeit vier Monate; für die übrigen Vertragsverhältnisse beträgt die Probezeit derzeit sechs Monate (§ 3 Abs. 1 Buchst. c TVdS-L).
- ¹⁰ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹¹ Die Arbeitnehmereigenschaft ist nur für studierende Personen, die an einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bzw. nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz teilnehmen, geregelt worden (§ 8 Abs. 5 PflBG bzw. § 14 Abs. 6 ATA-OTA-G). Wenn zutreffend, dann ankreuzen.
- ¹² Anzukreuzen bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz, wenn die Schule Ausbildungsträgerin der integrierten Ausbildung (ausbildende Einrichtung) ist.
- ¹³ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹⁴ Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen. Einzusetzen ist die dem § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechende Vorschrift des jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.
- ¹⁵ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹⁶ Siehe Hinweis zu 12.
- ¹⁷ Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungs- bzw. Studienstunde ist insbesondere zu beachten, dass an Tagen, an denen die studierende Person fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolviert, die tägliche Ausbildungs- und Studienstunde als erfüllt gilt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L).
- ¹⁸ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
- ¹⁹ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
- ²⁰ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Notfallsanitättergesetz sind Angaben zu Sachbezügen nicht erforderlich; der Absatz kann gestrichen werden. Werden bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen. Da der TVdS-L die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVdS-L mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ²¹ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ²² Ist die studierende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ²³ Zutreffendes ankreuzen.
- ²⁴ Die studierende Person sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierende Person der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
- ²⁵ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ²⁶ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ²⁷ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungs- und Studienvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungs- und Studienvertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.
- ²⁸ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- ²⁹ Siehe Hinweis zu 2.
- ³⁰ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz besteht ein Zustimmungserfordernis durch die Schule (Pflegeschool) für den Fall, dass die Schule nicht selbst betrieben wird und deshalb ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen wird. In diesen Fällen ist der Ausbildungs- und Studienvertrag nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungs- und Studienvertrag zustimmt. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die studierende Person und ist bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertretung hinzuweisen (§ 16 Abs. 6 PflBG). Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz oder dem Notfallsanitättergesetz ist die Zustimmung der Schule nicht erforderlich.
- ³¹ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz ist in den Fällen, in denen die Schule Ausbildungsträgerin (ausbildende Einrichtung) der integrierten Ausbildung ist, der Ausbildungs- und Studienvertrag nur wirksam, wenn die verantwortliche Einrichtung für die praktische Ausbildung dem Ausbildungs- und Studienvertrag zustimmt (§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G).